

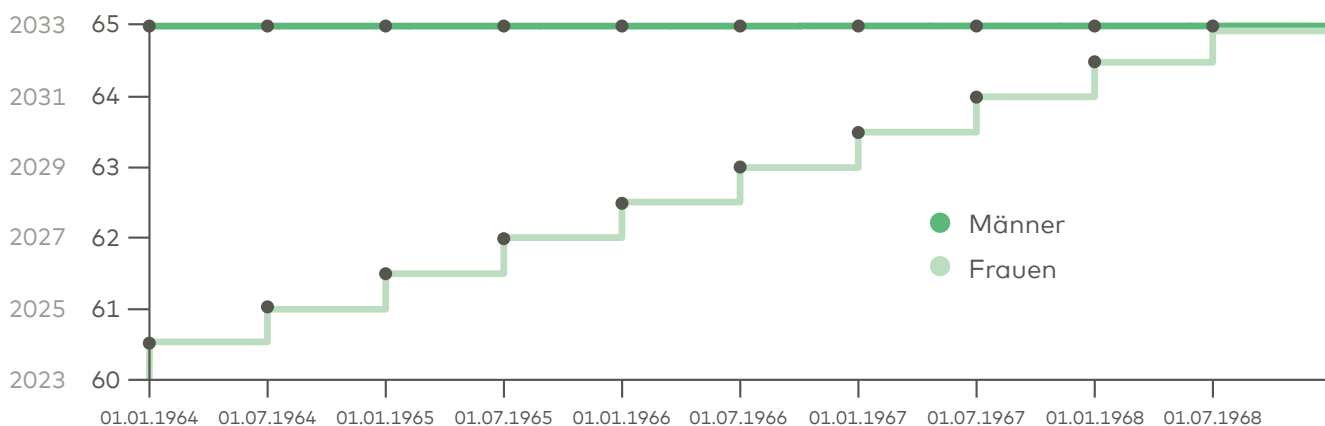
# Fragen & Antworten zur Pension für nach dem GSVG oder BSVG versicherte Frauen

Das Regelpensionsalter für Frauen wird schrittweise auf 65 Jahre erhöht.

## Wie sieht die Regelung im Detail aus?

Für Frauen, die ab 01.01.1964 geboren sind, wird das Regelpensionsalter schrittweise an das der Männer herangeführt (siehe Tabelle). Frauen, die nach dem 30.06.1968 geboren sind, erreichen das Pensionsalter für die Alterspension wie die Männer mit 65 Jahren.

## Anhebung Regelpensionsalter für Frauen



Frauen mit Geburtsdatum	erreichen das Regelpensionsalter mit
01.01.1964 – 30.06.1964	60,5 Jahren
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Jahren
01.01.1965 – 30.06.1965	61,5 Jahren
01.07.1965 – 31.12.1965	62 Jahren
01.01.1966 – 30.06.1966	62,5 Jahren
01.07.1966 – 31.12.1966	63 Jahren
01.01.1967 – 30.06.1967	63,5 Jahren
01.07.1967 – 31.12.1967	64 Jahren
01.01.1968 – 30.06.1968	64,5 Jahren
nach dem 30.06.1968	65 Jahren

Den Zeitpunkt des frühestmöglichen Pensionsantritts kann man auch ganz einfach mit dem Pensionsantrittsrechner berechnen: [svs.at/pensionsantrittsrechner](https://svs.at/pensionsantrittsrechner)

## Welche Pensionsarten stehen Frauen aktuell offen? Welche Voraussetzungen müssen dafür nachgewiesen werden?

Die gesetzlichen Pensionssysteme sind weitgehend harmonisiert. Somit gelten für nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versicherte Frauen (Gewerbetreibende, neue Selbständige, Landwirtinnen,) die gleichen Bestimmungen wie für nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versicherte Dienstnehmerinnen.

Für einen **Anspruch auf die Alterspension** muss das Regelpensionsalter erreicht sein und eine Mindestversicherungszeit vorliegen. Diese beträgt 180 Pensionsversicherungsmonate (15 Jahre), wobei davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen müssen. Pensionsversicherungsmonate werden aber nicht nur für Zeiten der Erwerbstätigkeit, sondern auch für sonstige Zeiten berücksichtigt, wie zum Beispiel Zeiten einer freiwilligen Selbst- oder Weiterversicherung, der Kindererziehung, bei Pflege naher Angehöriger mit Pflegegeld-Stufe 3 und entsprechender Antragstellung auf eine Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.

## Welche Möglichkeiten gibt es für Frauen, früher in Pension zu gehen?

Kann aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen überhaupt keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt werden, also weder die selbständige oder landwirtschaftliche noch eine unselbständige Tätigkeit, kann unabhängig vom Alter eine Erwerbsunfähigkeitspension beantragt werden. Für die **Erwerbsunfähigkeitspension** gelten – abhängig vom Alter – gegebenenfalls auch abweichende Regelungen für die Mindestversicherungszeit. Ab dem 60. Geburtstag ist für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit nur noch die selbständige oder landwirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich – nicht mehr relevant ist dann, ob noch andere Tätigkeiten ausgeübt werden könnten.

Ab dem 60. Geburtstag kann eine **Schwerarbeitspension** beantragt werden, wenn mindestens 540 Pensionsversicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen und davon nach dem 40. Geburtstag mindestens 120 Monate (10 Jahre) Schwerarbeitsmonate sind. Die Kriterien für das Vorliegen von Schwerarbeit regelt eine Verordnung des Sozialministeriums, auf Basis derer die Berufe mit körperlicher Schwerarbeit in einer [Berufsliste](#) angeführt sind. Diese Pension ist für Frauen mit einem Geburtstag ab 01.01.1964, also seit 2024 relevant, weil das Regelpensionsalter dann bereits über 60 Jahren liegt.

Ab dem vollendeten 62. Lebensjahr kann eine **Korridorpension** beantragt werden, wenn mindestens 480 Pensionsversicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) vorliegen. Diese ist für Frauen erst ab 2028 interessant, also für all jene mit einem Geburtstag ab 01.01.1966. Davor können Frauen ohnehin mit bzw. vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Alterspension gehen.

Alternativ können Frauen ab dem vollendeten 62. Lebensjahr eine **vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung** in Anspruch nehmen. Auch diese Pensionsart ist für Frauen, so wie die Korridorpension, erst ab 2028 relevant, und dies auch nur dann, wenn sie 540 Pensionsversicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

**In allen Fällen** gilt: Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter wird die **Pensionsleistung mit Abschlägen** berechnet. Je früher die Pension angetreten wird, umso höher ist der Abschlag. Er beträgt bei der

- Erwerbsunfähigkeitspension 0,35 % pro Monat des vorzeitigen Pensionsantritts (4,2 % pro Jahr), maximal 13,8 %;
- Schwerarbeitspension 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr), maximal 9 %;
- Korridorpension 0,425 % pro Monat (5,1 % pro Jahr), maximal 15,3 % und bei der
- vorzeitigen Alterspension bei Langzeitversicherung 0,35 % pro Monat des vorzeitigen Pensionsantritts (4,2 % pro Jahr), maximal 12,6 %.

Eine vorzeitig in Anspruch genommene Pension erhöht sich auch später durch das Erreichen des Regelpensionsalters nicht; sie bleibt für immer mit den Abschlägen berechnet.

Zu beachten ist zudem, dass Personen, die vor dem Regelpensionsalter eine Pension in Anspruch nehmen wollen, keine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Eine Ausnahme gilt für die Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebs bis 2.400 Euro.

### Inwieweit steigen die Pensionen für Frauen, wenn diese bis 65 Jahre sozialversichert sind?

Durch die längere Pflichtversicherung werden im Pensionskonto mehr Teilgutschriften erworben. Diese wirken sich erhöhend auf die Pension aus. Wie hoch die jährliche Teilgutschrift ist, hängt von der Beitragsgrundlage ab, von der die Beiträge zur Pensionsversicherung vorgeschrieben werden.

#### Beispiel:

Eine am 07.08.1968 geborene Frau erwirbt bis zu ihrem 60. Geburtstag eine Gesamtgutschrift von 14.000 Euro im Pensionskonto. Sie erreicht das Regelpensionsalter erst mit 65 und kann ab 01.09.2033 ohne Abschläge in Pension gehen. Bis dahin ist sie weiter erwerbstätig. Auf Basis ihrer Beitragsgrundlage (BGL) fließen jährlich Teilgutschriften ins Pensionskonto und erhöhen ihre zukünftige Pension:

1.500 Euro mtl. BGL x 12 = 18.000 Euro BGL pro Jahr x 1,78 % (Kontoprozentsatz) = 320,40 Euro jährliche Teilgutschrift x 5 Jahre = 1.602 Euro.

Die Gesamtgutschrift erhöht sich von 14.000 Euro zum 60. Geburtstag auf 15.602 Euro zum 65. Geburtstag. Damit erhöht sich auch der monatliche Pensionswert von 1.000 Euro auf 1.114 Euro. Sie erhält also um 114 Euro monatlich mehr Pension und das 14 x jährlich auf Lebenszeit.

Tatsächlich wird sich der Pensionswert noch um mehr als die im Beispiel berechneten 114 Euro erhöhen, da die Gutschriften im Pensionskonto jährlich aufgewertet werden. Da die zukünftigen Daten für die Aufwertung nicht bekannt sind, wurde diese im Beispiel außer Acht gelassen.

Hat die Frau bereits zu ihrem 60. Geburtstag 540 Pensionsversicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) erworben und nach ihrem 40. Geburtstag mindestens 120 Monate (10 Jahre) Schwerarbeit geleistet, könnte sie zum 01.09.2028 eine Schwerarbeitspension beantragen. Diese würde mit Abschlägen berechnet: 14.000 Euro Gesamtgutschrift zum 60. Geburtstag – 9 % Abschlag = 12.740 Euro : 14 = 910 Euro mtl. Pension.

Im Vergleich dazu bringt ihr die Weiterarbeit bis zum 65. Geburtstag – siehe Beispiel zuvor – ein monatliches Mehr an Pension von 204 Euro.

### Welche Auswirkungen hat ein Weiterarbeiten nach Erreichen des Regelpensionsalters oder ein späterer Pensionsantritt?

Eine **Alterspension zum Regelpensionsalter** kann **auch dann** in Anspruch genommen werden, **wenn die Erwerbstätigkeit noch nicht aufgegeben wurde**. Ab dem Regelpensionsalter kann die volle Pension bezogen werden und daneben ohne nachteilige Auswirkung auf die Pension weitergearbeitet werden. Besteht nach dem Pensionsantritt die Pflichtversicherung aufgrund der Erwerbstätigkeit weiter, sind weiterhin Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Beiträge zur Pensionsversicherung gebührt dann ein besonderer Höherversicherungsbetrag, der zur Alterspension dazu kommt.

Alternativ kann der **Pensionsantritt auch aufgeschoben** werden. Die Pension muss nicht zum Regelpensionsalter in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gebührt für jeden Monat des späteren Pensionsantritts ein Zuschlag zur Pension von 0,425 % pro Monat des späteren Pensionsantritts (5,1 % pro Jahr; max. 15,3 %). Für Personen, die länger im Erwerbsleben bleiben, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelalterspension erfüllen, halbieren sich die Pensionsversicherungsbeiträge für längstens 3 Jahre. Für die künftige Pension wird trotz der halbierten Beiträge die volle Beitragsgrundlage berücksichtigt.

### Speziell für Landwirtinnen: Im landwirtschaftlichen Bereich kann es durch einen späteren Pensionsantritt zu Überschneidungen mit der Hofübergabe kommen. Können auch nach der Hofübergabe Pensionsversicherungszeiten erworben werden?

Eltern, die ihren land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bereits übergeben haben, jedoch weiterhin **hauptberuflich im Betrieb beschäftigt bleiben**, sind auch **nach der Übergabe** nach dem BSVG pflichtversichert. Ihre Beitragsgrundlage leitet sich von der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes ab und beträgt die Hälfte dieser. Der Betriebsführer hat die von der halben Beitragsgrundlage berechneten Beiträge für die mittätigen Angehörigen zu entrichten. Die halbe Beitragsgrundlage ist auch jener Wert, von der die Teilgutschriften für das Pensionskonto berechnet werden. Jede Teilgutschrift erhöht die zukünftige Pension.

#### Beispiel:

Die Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes beträgt 3.000 Euro. Vor der Übergabe führten die Mutter und der Vater den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemeinsam. Die Beiträge wurden für beide jeweils von der halben Beitragsgrundlage berechnet. Auch die jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto wurden von der halben Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Bleibt die Mutter nach der Übergabe hauptberuflich im Betrieb beschäftigt, ist sie weiterhin nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert. Für sie ist weiterhin die halbe Betriebsbeitragsgrundlage maßgeblich. Ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung verändert sich durch die Übergabe nicht.

Auswirkung auf die Pensionshöhe der Mutter bei hauptberuflicher Beschäftigung im Betrieb für ein weiteres Jahr:  $1.500 \text{ Euro mtl. BGL} \times 12 = 18.000 \text{ Euro BGL pro Jahr} \times 1,78 \% = 320,40 \text{ Euro Teilgutschrift} : 14 = 22,89 \text{ Euro mehr Pension pro Monat.}$

#### Wohin können sich bei der SVS versicherte Personen wenden, die Fragen zur Pension haben?

Umfassende Informationen zur Pension findet man auf der Website der SVS: [svs.at/pension](https://svs.at/pension). Das Pensionskonto kann man sich jederzeit selbst online ansehen – einfach und sicher mit der ID Austria unter svsgO, den digitalen Services der SVS ([svs.at/go](https://svs.at/go)), oder [neuespensionskonto.at](https://neuespensionskonto.at).

Mit dem Pensionskontorechner ([pensionskontorechner.at](https://pensionskontorechner.at)) – auch direkt abrufbar über das elektronische Pensionskonto oder unter svsgO – lässt sich zudem die zukünftige Entwicklung der Pension, wenn auch unverbindlich, abschätzen.

Individuelle Beratung erhalten Versicherte in den SVS-Kundencentern oder bei den SVS-Beratungstagen – alle Infos dazu und Anmeldung unter: [svs.at/kontakt](https://svs.at/kontakt).

Stand: 01/2025